

Reinhard Brandt

# Die Urteilstafel

Kritik der reinen Vernunft

A 67-76; B 92-101





# KANT-FORSCHUNGEN IV

KANT-FORSCHUNGEN

Herausgegeben von Reinhard Brandt und Werner Stark

Band 4

FELIX MEINER VERLAG

HAMBURG

REINHARD BRANDT

# Die Urteilstafel

Kritik der reinen Vernunft

A 67–76; B 92–201

FELIX MEINER VERLAG

HAMBURG

Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes, inhaltlich mit der ursprünglichen Ausgabe identisches Exemplar. Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in der Ausstattung, die der Einzelfertigung geschuldet sind. Weitere Informationen unter: [www.meiner.de/bod](http://www.meiner.de/bod).

#### Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-1015-9

ISBN eBook: 978-3-7873-2539-9

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1991. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

[www.meiner.de](http://www.meiner.de)

## INHALT

I.	Einleitung .....	1
II.	Die Vollständigkeit der Urteilstafel in der neueren Literatur .....	9
III.	Die Systemidee der Tafel .....	45
	Methode und Status der Interpretation .....	45
	1. "Von dem logischen Verstandesgebrauche überhaupt"(A 67-69) .....	46
	2. Der "logische Verstandesgebrauch überhaupt" .....	50
	3. Die - "alle" - Verstandeshandlungen .....	53
	4. Die Urteilstafel .....	55
	5. Die Tafel .....	59
	6. Die vier Titel und zwölf Momente des Urteils .....	61
	7. Begriff, Urteil, Schluß und Methode .....	62
	a) Begriff .....	63
	b) Urteil .....	64
	c) Schluß .....	65
	d) Urteil und Schluß. Historischer Exkurs .....	68
	e) Methodenlehre .....	71
	8. Urteil und allgemeine Logik, Resümee .....	71
	9. Detailinterpretation der Erläuterungen .....	72
	10. Die Vollständigkeit der Urteilstafel .....	85
	11. Ergänzende Überlegungen zur Tafel .....	86
	12. Zur Beurteilung der Tafel .....	87
	13. Zum Aufbau und System der 'Kritik der reinen Vernunft' .....	89
IV.	Zur Genese der Tafel .....	97
	Einleitung .....	97
	1. Die logischen Prinzipien .....	98
	2. Die frühen Logik-Nachschriften .....	99
	3. Die Apperzeptionslehre um 1775 .....	107
	4. Die operationes mentis in den Logik-Nachschriften der späten siebziger Jahre .....	110

V.	Zur Geschichte der Interpretation der 'Kritik der reinen Vernunft' .....	113
Anhang .....		119
Exkurs 1 .....		119
Exkurs 2 .....		120
Exkurs 3 .....		121
Literatur .....		125
Verzeichnis der zitierten Reflexionen .....		128
Namenverzeichnis .....		129



## I. EINLEITUNG

Die gewöhnlich "Urteilstafel" genannte "transzendente Tafel aller Momente des Denkens in den Urteilen" (A 73)<sup>1</sup> steht am Anfang der "Transzendentalen Logik" und liefert den systematischen Aufriß der gesamten weiteren Gedankenentwicklung der *Kritik der reinen Vernunft*. Die Verstandesbegriffe oder Kategorien lassen sich nach Kant aus der Urteilstafel gewinnen; die Kategorien liefern ihrerseits das Konzept für die Grundsätze, und die Vernunftideen im zweiten Teil der "Transzendentalen Logik", der "Dialektik", werden in der durch die Urteilstafel begründeten Systematik verortet und in ihr begründet. Unsere Untersuchung wird zeigen, daß auch die "Methodenlehre", die auf die Lehre von den Verstandesbegriffen, Grundsätzen und Schlüssen folgt, ihre Verortung in der Urteilstafel findet; sie korrespondiert dem vierten Titel, dem der Modalität.

Dem Vorgehen der *Kritik* von 1781 folgt die gesamte theoretische, aber auch die praktische Philosophie Kants bis in die letzten Begriffsverästelungen des sog. *Opus postumum*; bei allen Metamorphosen der übrigen Lehrstücke wird an den Kategorien und damit an der Urteilstafel als der Grundlage aller Systematik nie gezweifelt. Die Form aller Verstandeshandlungen als Gegenstand der allgemeinen Logik ist in der Urteilstafel erfaßt, in ihr hat alle Kritik, Transzendentalphilosophie und Metaphysik (der Sitten und der Natur) ihr Fundament - wenn es einen Fels gibt, auf dem das Lehrgebäude der Kantischen Philosophie erbaut ist, so muß es die Urteilstafel sein.

Worin ist diese Tafel und ihre von Kant behauptete Systematik und Vollständigkeit ihrerseits begründet? Ist sie "evident und keines Beweises fähig"?<sup>2</sup> Eine gewisse Evidenz soll sicher durch das Arrangement der logischen Funktionen in einer anschaulichen Tafel erzeugt werden, deren vier Titel der Leser uno intuitu zu erfassen vermag; aber die diskursive "Evidenz" ist realisierbar nur für einen Leser, der über bestimmte, von Kant vorausgesetzte Kenntnisse und Interpretationen des Textes verfügt; Kant hat die Tafel nicht à la Molière dem Diener Lampe vorgehalten und geprüft, ob sie ihm auch evident sei. Welches sind die Kenntnisse und welches sind die Interpretationen, über die man verfügen muß, um das, was an der Tafel auch in diskursiver Hinsicht evident ist, als solches zu sehen?

Die Urteilsfunktionen sollen nach einem Begriff oder einer Idee zusammenhängen (nach A 67), und zugleich soll der so erstellte Zusammenhang "der gewohnten Technik der Logiker" (A 70) bis auf geringfügige, in den Erläuterungen zu klärende Differenzen (A 70-71) völlig entsprechen. Welchen Weg soll man einschlagen bei der Suche nach der Idee, die den systematischen Zusammenhang der Urteilstafel stiftet? Den apriorischen

<sup>1</sup> Die *Kritik der reinen Vernunft* wird hier und im folgenden nach der ersten oder zweiten Auflage in der Ausgabe von R. Schmidt, Hamburg 1956, zitiert; in allen anderen Fällen werden Kants Schriften und die bisher edierten Nachschriften seiner Vorlesungen nach der Akademie-Ausgabe seiner Gesammelten Schriften, Berlin 1900 ff., mit Band- und Seitenangabe zitiert. Hervorhebungen und Sperrdruck werden bei der Wiedergabe der Zitate grundsätzlich fortgelassen.

<sup>2</sup> Maier 1934, 84; so auch Schmitz 1989, 188.

der Verstandeseinheit, aus dem die Titel und Momente der Tafel dann wohl zu deduzieren wären, oder den empirischen Weg des Auffassens von Lehrstücken der traditionellen Logik?

Heidegger schreibt in *Kant und das Problem der Metaphysik* resigniert: "Der reine Verstand gibt in sich ein Mannigfaltiges, die reinen Einheiten möglicher Einigung her. Und wenn gar die möglichen Weisen der Einigung (Urteile) einen geschlossenen Zusammenhang, d. h. die geschlossene Natur des Verstandes selbst ausmachen, dann liegt im reinen Verstand ein systematisches Ganzes der Mannigfaltigkeit reiner Begriffe verborgen ... Dieser Ursprung der Kategorien wurde vielfach und wird immer wieder angezweifelt. Das Hauptbedenken stößt sich an der Fragwürdigkeit der Ursprungsquelle selbst, an der Urteilstafel als solcher und ihrer zureichenden Begründung. In der Tat entwickelt Kant die Mannigfaltigkeit der Funktionen im Urteil nicht aus dem Wesen des Verstandes. Er legt vielmehr eine fertige Tafel vor, die nach den vier 'Hauptmomenten' Quantität, Qualität, Relation, Modalität gegliedert ist. Ob und inwiefern gerade diese vier Momente im Wesen des Verstandes gründen, wird gleichfalls nicht gezeigt. Ob sie überhaupt rein formallogisch begründbar sind, kann bezweifelt werden".<sup>3</sup>

Ist dies das letzte Wort der Interpreten? Kant behauptet die systematische Vollständigkeit der Urteilstafel, und der Leser muß diese alles fundierende Annahme als ein unauf lösbares Rätsel betrachten?

Auch H. J. Paton steht vor einem Rätsel: "It is a curious fact that Kant should help us so little about the principle of his division, especially in view of his interest in such topics, and in view of the oddness of the division itself, with its four main forms and its three subordinate moments. It is also curious that he should assume without question our apriori knowledge of the forms of thought, when he has made so much difficulty in regard to a priori knowledge of the forms of intuition ... the question is clearly in need of discussion, and so far as I am aware, it is never even discussed".<sup>4</sup>

Nimmt man die Kantischen Ausführungen zu den im Titel angegebenen Stichworten zur Kenntnis und konsultiert die Arbeiten, die hierzu nach Heideggers Kantbuch erschienen, besonders die Untersuchungen von Walter Bröcker, Hans Lenk, Lorenz Krüger, Klaus Reich, Peter Schulthess und Hans Wagner,<sup>5</sup> so kann man zu folgendem provisorischen Urteil gelangen: Eine Ableitung der Urteilstafel aus der transzendentalen Apperzeption im Sinn von Reich hat Kant so wenig intendiert wie vorgelegt; die Gründe, die Krüger gegen diese Idee anführt, sind überzeugend und lassen sich ergänzen und dadurch vertiefen, daß gezeigt wird, daß die Ableitung aus der objektiven Einheit der Apperzeption die Kantische Idee der *Kritik der reinen Vernunft* zerstört. Auf der anderen Seite ist es auffällig, wie wenig die Darlegungen von Krüger (und auch der anderen

<sup>3</sup> Heidegger 1951, 56-57.

<sup>4</sup> Paton 1951, I 208. Der Text ist aus der 1. Auflage von 1936 übernommen; 1939 hatte Paton die Reichsche Dissertation von 1932 zur Kenntnis genommen und als überzeugende Lösung hingestellt (Paton 1939, 375); vgl. auch Paton 1947, 33: "The traditional criticisms of Kant on this point (sc. im Hinblick auf Kants formale Logik, R. B.) were based on complete misunderstanding. Compare Dr. Klaus Reich in *Die Vollständigkeit der Kantischen Urteilstafel* - a work which supersedes all previous discussions on this topic".

<sup>5</sup> Bröcker 1970; Lenk 1968; Krüger 1968; Reich 1932; Schulthess 1981; Wagner 1987.

Autoren) jetzt noch die Systemidee der Urteilstafel erklären können - worin liegt sie denn begründet, wenn man einen Beweis im Reichschen Sinn ablehnt?

Krüger rekurriert am Ende darauf, daß die Urteilstafel vor Augen stelle, welche "Formen des Denkens für das Denken als solches charakteristisch und überdies irreduzibel sind" (342-343). Aber was heißt "für das Denken als solches charakteristisch"? Die Krügerschen Überlegungen beginnen dort zu stagnieren, wo die positive Interpretationsaufgabe anfängt. Sucht man die Kantischen Vorstellungen aus dieser mißlichen Situation zu befreien, so macht man eine überraschende Beobachtung: keiner der genannten Autoren läßt sich auf den Text ein, der die Urteilstafel einleitet (A 67-69) und erläutert (A 70-76). Dies gilt auch von Bröcker, der nicht von der Einheit des Verstandes ausgeht, sondern sich umgekehrt das Urteil vorgeben läßt und die Tafel durch eine Urteilsanalyse zu gewinnen sucht; er tut dies jedoch sogleich auf eigene Faust und stellt dann eine nicht näher präzierte Übereinstimmung seiner eigenen formallogischen Überlegungen mit dem Kantischen Resultat fest. Schulthess, der die fundierteste Analyse der Kantischen Logik liefert, sieht in den verschiedenen Textstücken nur Verlängerungen der Entwicklung der siebziger Jahre; er entfaltet die Interpretation der Verstandesfunktionen nicht aus der Sicht des Lesers der Publikation von 1781. Der Text, der jedermann vor Augen liegt, wird auf diese Weise beiseite gesetzt, und an die Stelle der vom Autor autorisierten Darlegungen in der ersten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* treten entweder eigene Gedanken oder - besonders bei Reich - apokryphe, nicht zur Veröffentlichung bestimmte Notizen Kants, vor allem aber Passagen aus der transzendentalen Deduktion der zweiten Auflage der *Kritik*. Daß man diese, systematisch und zeitlich nachgeordneten Überlegungen von 1787 oder auch Reflexionen aus der Zeit von 1770 bis ungefähr 1800 zur Interpretation der Schrift von 1781 benutzen kann, wird als selbstverständlich unterstellt. Eines der Bedenken dagegen: Die aus der eigenen Kombination vielfältiger Kantzitate gewonnene Idee der Vollständigkeit tritt in eine Konkurrenz zu Kants eigenen Aussagen in der *Kritik* von 1781. Wenn Kant die berechnete Frage, wie die Vollständigkeitsbehauptung legitimiert und begründet ist, überhaupt beantwortet, so wird er dem Leser die Antwort dort offerieren müssen, wo er die Behauptung aufstellt und die Tafel einleitet und erläutert; von diesem Text wenigstens ist auszugehen, auch wenn am Ende keine befriedigende Lösung zu erzielen ist.

Kant sagt nicht, die Urteilstafel sei aus der Einheit des Verstandes herzuleiten, so daß der Leser, der diese Herleitung nicht findet, nun seinerseits eine derartige Deduktion selbst erstellen muß. Die Passage, die zur Idee einer Herleitung der Urteilstafel aus der Verstandeseinheit einladen könnte, sie tatsächlich jedoch gerade abweist, lautet: "Die Transzendental-Philosophie hat den Vorteil, aber auch die Verbindlichkeit, ihre Begriffe nach einem Prinzip aufzusuchen; weil sie aus dem Verstande, als absoluter Einheit, rein und unvermischt entspringen, und daher selbst nach einem Begriffe, oder Idee, unter sich zusammenhängen müssen" (A 67). Hier ist von den Verstandesbegriffen oder Kategorien die Rede, und es wird unterschieden eine *ratio fiendi* - die absolute Einheit des Verstandes, aus der die Kategorien entspringen - von der *ratio cognoscendi*, einem Prinzip, nach dem die Kategorien aufgesucht werden müssen; welches Prinzip, welcher Begriff oder welche Idee das Aufsuchen ermöglichen und den Zusammenhang gewährleisten, der dann als Topik für die Gewinnung eines Kategoriensystems dienen kann, wird hier nicht

gesagt - eben dies ist Gegenstand der folgenden Abschnitte, in denen die Urteilstafel eingeleitet, vorgestellt und erläutert wird. Der Versuch, diese Tafel selbst aus der Einheit des Verstandes mit verstreuten Texten Kants oder nach eigenen Überlegungen zu gewinnen, findet hier (und auch an anderen Stellen) keine Grundlage, sondern wird abgewiesen. *Daß* Kant selbst in den einschlägigen Passagen der Urteilstafel (A 67-76) Argumente für die Vollständigkeit der Momente nennt und diese Argumente im Werk einen Einzigkeitsanspruch erheben (also nicht durch die später eingeführte transzendente Apperzeption überholt oder außer Kraft gesetzt werden), dürfte, nimmt man den Erläuterungstext (A 71-76) überhaupt zur Kenntnis, von niemandem zu bestreiten sein. Hier also muß eine Interpretation, will sie sich überhaupt auf die *Kritik* und ihre Systemansprüche beziehen, einsetzen.

Es sollte weiter beachtet werden, daß im ersten und zweiten Abschnitt des Leitfadenskapitels (eben A 67-76) nicht vom "Ich denke", nicht vom Bewußtsein und nicht von der Einheit des Bewußtseins gesprochen wird; hierin liegt eine klare Entscheidung des Autors, denn in parallelen Texten vor und nach 1781 wird die Konzeption der Urteilstafel mit einem Rekurs auf das Bewußtsein und dessen Einheit formuliert. Wenn der Text von 1781 (und 1787) an den einschlägigen Stellen nur vom Verstand und dessen Handlungen und ihren Funktionen spricht, so ist darin eine Anweisung an den Leser zu sehen, diese Rede aus dem Kontext zu begreifen und allenfalls auf das in den traditionellen, an Aristoteles orientierten Logiken (etwa von Christian Wolff) genannte Vermögen des Verstandes zu rekurrieren, nicht jedoch auf die transzendente Theorie des Bewußtseins, die erst später im Werk auf der Basis der bis dahin erörterten Ästhetik und Logik entwickelt wird.

Es *muß* eine Antwort auf die seit Maimon<sup>6</sup> und Hegel<sup>7</sup> immer wieder verhandelte Frage nach der systematischen Einheit der Urteilstafel geben, sonst hätte Kant diese Einheit nicht behauptet. Die Antwort muß dort zu finden sein, wo die *Kritik* von der Urteilstafel handelt, einem relativ kurzen und gut überschaubaren Text, den Kant unverändert in die 2. Auflage übernommen hat. Die Lösung des Kryptogramms muß so geartet sein, daß der Autor vom aufmerksamen Leser erwarten konnte, er würde sie - selbstverständlich - finden. Beginnt man mit diesen Prämissen die Interpretation, so ist folgender Weg einzuschlagen: Die Präntention der Vollständigkeit der Urteilstafel bezieht sich sowohl auf die vier Titel wie auch die jeweils drei Momente. Der Erläuterungstext (A 71-76) gibt die Gründe der Vollständigkeit der Momente; dieser Text ist zu analysieren und vor allem auf die von Kant nicht explizit dargestellte gleiche Struktur der triadischen Anlage hin zu untersuchen. Alle Fragen nach der Vollständigkeit der Momente müssen sich also an den einschlägigen Text halten; wir werden uns ihm später in einer detaillierten Interpretation zuwenden. So bleibt die Frage nach der Vollständigkeit der vier Titel. Die erste Passage, die hierfür heranzuziehen ist, steht am Beginn der Erläuterung des vierten Titels, der Modalität: "Die Modalität der Urteile ist eine ganz besondere Funktion derselben, die das Unterscheidende an sich hat, daß sie nichts zum Inhalte des Urteils beiträgt, (denn außer Größe, Qualität und Verhältnis ist nichts mehr, was den Inhalt eines

<sup>6</sup> Maimon 1912, 248 ff.

<sup>7</sup> Hegel 1958 ff., VIII 128-129. Vgl. Reich 1986, 7-8.

Urteils ausmache,) sondern nur den Wert der Copula in Beziehung auf das Denken überhaupt angeht" (A 74). Keiner der eingangs genannten Interpreten (außer - mit Einschränkung - Walter Bröcker und Peter Schulthess) hat ein Prinzip angegeben, gemäß dem die Vollständigkeit der Urteilsstafel mit den ersten *drei* Titeln gegeben ist - das jedoch behauptet Kant! Wer nicht zeigt, in welcher Weise Quantität, Qualität und Relation den Inhalt eines Urteils ausmachen, zu dem dann aus bestimmten Gründen noch die Modalität hinzutritt, kann den zentralen Gedanken nicht getroffen haben. Nun findet sich im Erläuterungstext keine Antwort auf die Frage, warum es außer den genannten drei Funktionen nichts gibt, was das Urteil im genannten Sinn bestimmen könnte; man wird also vom Erläuterungstext zurück zur Urteilsstafel und zum Einleitungsabschnitt "Von dem logischen Verstandesgebrauche überhaupt" (A 67-69) gehen. Sieht man von den komplizierten Argumenten und Gründen im einzelnen ab und fragt sich, worauf sich die genannten drei Titel beziehen können, wenn der Autor die Behauptung ihrer Vollständigkeit als plausibel und nachvollziehbar hinstellt, so kommt folgender Gedanke in Frage: Das Urteil ist eine Erkenntnis durch Begriffe; Begriffe beziehen sich im Gegensatz zur Anschauung immer auf vieles, was unter ihnen begriffen wird. Das Erkenntnisurteil ist zur begrifflichen Bestimmung der Vielheit, auf die sich die Begriffe beziehen, genötigt, d.h. es muß die Frage beantworten, ob das Prädikat von allem, von einigem oder von einem aus dem unbestimmten Feld des Vielen gilt, worauf sich der Subjektbegriff als bloßer Begriff bezieht. Daher die Notwendigkeit der Quantität als erstem Titel. Sie steht am Anfang, weil das zuerst Gegebene der *Begriff* ist. Sodann ist das Urteil trivialerweise ein *Urteil*; es steht vor der Entscheidung, ob es eine Bejahung oder Verneinung ausspricht, es ist als Urteil wesentlich *katáphasis* oder *apóphasis* (um das dritte Moment des unendlichen Urteils kümmern wir uns später). Zum Urteil gehört also die Qualität. Es fehlt noch die Relation. Das getrennte Auftreten der Relation läßt sich provisorisch folgendermaßen plausibel machen: Die gesonderte Verknüpfung des Prädikats mit dem Subjekt (in der einfachsten Variante) wird von der (Quantität und) Qualität vorausgesetzt, denn die Verneinung des Zusammenhangs von Prädikat und Subjekt ("Alle Menschen sind nicht sterblich") ist keine Vernichtung des Urteils; es muß also eine Verbindung im Urteil liegen, die indifferent ist gegen die Entscheidung, ob das Urteil eine Bejahung oder Verneinung ausspricht. Dieses Verhältnis wird unter dem Titel der Relation näher nach seinen Momenten spezifiziert; es gibt neben dem kategorischen das hypothetische und das disjunktive Urteil, da die formale Verknüpfung entweder zwei Begriffe oder zwei oder mehrere Urteile zu ihrer Materie haben kann.

Nehmen wir das allgemeine, bejahende, kategorische Musterurteil "Alle Körper sind teilbar", so können wir die drei Titel einmal im quantifizierten Subjekt, sodann in der bejahenden oder verneinenden Kopula und endlich im Prädikat (und dessen Verhältnis zum Subjekt) lokalisieren - diese Stücke machen den Inhalt des Urteils aus, mehr gibt es nicht, wie man sieht. Da das Urteil nach den Bestimmungen des "Ersten Abschnitts" (A 67-69) eine funktionale Einheit bildet, müssen auch die drei Titel einen systematischen Zusammenhang abgeben.

Nach weiteren Gründen läßt sich jetzt nicht mehr fragen, so wenig wie bei letzten Bestimmungen der "Ästhetik": "Von der Eigentümlichkeit unseres Verstandes aber, nur vermittelt der Kategorien und nur gerade durch diese Art und Zahl derselben Einheit

der Apperzeption a priori zustande zu bringen, läßt sich ebensowenig ferner ein Grund angeben, als warum wir gerade diese und keine anderen Funktionen zu urteilen haben, oder warum Zeit und Raum die einzigen Formen unserer möglichen Anschauung sind" (B 145-146). Es wird als evident angenommen, daß der Verstand ein Vermögen der Erkenntnis durch Begriffe ist, daß Begriffe nur in Urteilen zur Erkenntnis gebraucht werden können und daß im Urteil ein Zwang zur begrifflichen Bestimmung des unbestimmt Vielen, zur Bejahung oder Verneinung und zur Bestimmung des Verhältnisses vorliegt, das überhaupt erst die Quantität und Qualität des Urteils erzwingt und ermöglicht.

Wir haben hiermit das Urteil als isolierte *propositio* durchlaufen. Wir können und müssen jedoch darüber hinaus den Ort aufsuchen, an dem das tatsächliche Urteil im Erkenntnisprozeß lokalisiert ist; man untersucht, ob das Ausgesagte nur als möglich, schon als wirklich oder gar schon als notwendig behauptet werden kann, und bestimmt so den "Wert" (A 74) der Kopula. Der Titel der Modalität fügt zum Urteil nichts Neues hinzu, lokalisiert es aber in der *methodus* der Erkenntnis. Ohne eine derartige modale Bestimmung ist das Urteil kein Erkenntnisurteil.

"Da diese Einteilung in einigen, obgleich nicht wesentlichen Stücken, von der gewohnten Technik der Logiker abzuweichen scheint ..." (A 70-71) - die unwesentlichen Abweichungen, die im Erläuterungstext genannt werden, sind die Einbeziehung des einzelnen und des unendlichen Urteils unter den Titeln der Quantität und der Qualität; es wird darauf verwiesen, daß schon transzendente Gesichtspunkte eine Rolle spielen (A 71 und A 73). Das einzelne und unendliche Urteil sprengen nicht den Rahmen der allgemeinen Logik, aber ihre explizite Berücksichtigung findet unter einem dieser Logik fremden Gesichtspunkt statt.

"Wenn wir von allem Inhalte eines Urteils überhaupt abstrahieren, und nur auf die bloße Verstandesform darin achtgeben, so finden wir ..." (A 70); dieser Satz vor der Urteilstafel weist den Leser an, von dem Inhalt (ob es sich z. B. um Menschen, Sterblichkeit etc. handelt) zu abstrahieren, also eine *attentio negativa* zu leisten und zugleich eine *attentio positiva* auf die sog. Verstandesform. Es wird also diese Verstandesform am konkreten Urteil entdeckt; die Definition des Urteils war im vorhergehenden Abschnitt gegeben und erläutert worden; die Titel und Momente werden jedoch nicht aus der Definition hergeleitet, sondern im Urteil als einer artikulierten Einheit gefunden.

Der Relationstitel ist der entscheidende; erst durch das Verhältnis des Prädikats zum Subjektbegriff wird dieser genötigt, die bloße Vielheit in einer der drei Optionen zu bestimmen; erst durch das vorgängige Verhältnis wird es möglich, das Urteil bejahend oder verneinend auszusprechen. Es wird sich später zeigen, daß mit der Relation auch eine letzte Möglichkeit für das Erkenntnisvermögen im Hinblick auf das Urteil erreicht ist, und zwar sowohl das einfache Verstandesurteil wie auch das erweiterte Urteil, das in einem *Vernunftschluß* formuliert wird; auch in ihm wird nichts anderes ausgesprochen als das "Verhältnis" in einer seiner drei möglichen Varianten (A 304); d. h. das Verhältnis, das im kategorischen, hypothetischen oder disjunktiven Urteil formuliert wird, ist *identisch* mit dem Verhältnis, das in den korrespondierenden drei Vernunftschlüssen vorliegt und den hinzutretenden Handlungen der Urteilskraft und der Vernunft ihren Ort bestimmt. Wenn diese Interpretation korrekt ist, wird verständlich, wie Kant im Zusammenhang mit der Urteilstafel durchgängig vom "Denken überhaupt" und zuvor von allen,